



## Anhang A

## Allgemeines

Anhang zum Formular Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

### Beschrieb des Vorhabens

Für **alle Vorhaben** ist im Textfeld am Ende dieses Anhangs ein stichwortartiger, kurzer Beschrieb notwendig.

### Bezüglich Nutzung

Beschreibung der Nutzung(en) im vom Vorhaben betroffenen Bereich. Bei Zweckänderungen (Nutzungsänderungen) sind sowohl bisherige wie auch geplante neue Nutzungen zu beschreiben.

### Bezüglich baulichen Massnahmen

Beschreibung der baulichen Massnahmen:  
Welche Gebäude, Bereiche oder Bauteile werden abgebrochen / umgebaut / neu erstellt.

### Beschrieb der Gebäudehülle

Soweit bereits bekannt, kann die Farb- und Materialwahl der neuen oder veränderten Bauteile in der Gebäudehülle (der äussersten Schicht) angegeben werden (Farb- und Materialkonzept).

### Darstellung in Plänen

Betreffend Gestaltung und Inhalt der Pläne beachten Sie bitte die Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (zu finden unter «Bauen» -> «Grundlagen» -> «Gesetzliche Grundlagen» auf der [Website des Bau- und Gastgewerbeinspektorats](#)).

### Pläne

In den Plänen ist jeder Raum mit einer Nutzungsbezeichnung zu versehen. Bei Umnutzungen sind sowohl die bisherige wie auch die neu vorgesehene Nutzung jedes Raums anzugeben. Neue Bauteile sind in roter Farbe, abzubrechende Bauteile in gelber Farbe darzustellen.

### Situationsplan mit Vorhaben

Im «Situationsplan für Baubegehren» aus dem «ÖREB-Katastrerauszug mit Anhang A: Zusatzinformationen für Baubegehren» ist das Vorhaben wie folgt darzustellen:

Bei Umbauten und Nutzungsänderungen sind die Gebäude rot zu umranden.

Neu- und Anbauten sind wie folgt darzustellen:

- rot (vollflächig): zwei- und mehrgeschossige Bauten
- orange (vollflächig): erdgeschossige Bauten und Terrassen
- rot schraffiert: Bauten unter Terrain
- gelb (vollflächig): Abbruch

### Öffentliche Beleuchtung

Weist das betroffene Gebäude eine Einrichtung der öffentlichen Beleuchtung (Abspannung, elektrische Zuleitung mit Anschlusskasten, Mauerring etc.) auf, welche von der beantragten Massnahme (Umbau, Abbruch, Sanierung, Baugerüst) tangiert wird?

Nein

Ja: Es besteht eine separate Meldepflicht bei der IWB über die Website der IWB:  
[Link zur Website der IWB «Öffentliche Beleuchtung»](#)

### Bemerkungen

### Bruttogeschossfläche, Freifläche

**Nachweis der Einhaltung von Bruttogeschossfläche (BGF) und Freifläche**

Notwendig bei Neubauten, Vergrösserungen des Baukubus durch Anbauten, Aufbauten, Aufstockungen, Balkonanbauten, Verglasungen von Balkonen.

### Umfang

Es ist eine leicht nachvollziehbare Berechnung beizulegen. Teilflächen (Rechtecke oder rechtwinklige Dreiecke) sind in Grundrissplänen einzuzeichnen, zu vermessen, zu kennzeichnen und in tabellarischer Form aufzuaddieren.

### Hinweis

Bei Vorhaben, bei denen ohne Berechnung ersichtlich ist, dass die BGF resp. die Freifläche (sofern eine solche massgebend ist) eingehalten ist, kann auf den Nachweis verzichtet werden.

### Bemerkungen

**Einhaltung des Wohnanteilplans**

Angaben nur für Basel notwendig (nicht Riehen und Bettingen)

Nachfolgende Angaben erforderlich bei Neu- und Anbauten sowie bei Umnutzungen

Wird der Wohnanteilplan eingehalten?  Ja

Nein <sup>[1]</sup>

Keine Aussage des Wohnanteilplans auf dem betroffenen Grundstück

[1] Wenn nein, ist ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zu stellen (siehe Seite 10)

Bemerkungen

**Abbruch von Wohnraum**

**Formular «Abbruch von Wohnraum»**

[Link zum Formular](#)

Notwendig wenn Gebäude abgebrochen werden, die vorwiegend Wohnzwecken dienen (mehr als die Hälfte der Geschosse zum Wohnen genutzt).

Bemerkungen

**Zweckentfremdung von Wohnraum**

**Formular «Zweckentfremdung von Wohnraum»**

[Link zum Formular](#)

Notwendig wenn Wohnungen neu für gewerbliche Nutzungen verwendet, d.h. zweckentfremdet werden.

Hinweis

Als gewerbliche Nutzung gilt jede andere Nutzung als Wohnnutzung

Bemerkungen

**Sanierung, Renovation und Umbau von Wohnraum in Zeiten der Wohnungsnot**

Wenn bezahlbarer Mietwohnraum in Zeiten der Wohnungsnot saniert, renoviert oder umgebaut wird und die Massnahmen über einen einfachen ordentlichen Unterhalt hinausgehen, ist ein dem Baubewilligungsverfahren nachgelagertes Verfahren bei der Wohnschutzkommission notwendig. Eine entsprechende Auflage erfolgt im Baumentscheid. Zuständig ist die Wohnschutzkommission (WSK). [Link zur Website](#)

Hinweis

Wohnungsnot besteht bei einem Leerwohnungsbestand von 1,5 % oder weniger (§ 4 Abs. 4 WRFG).

Grösse der Abstellräume

Für Wohnungen muss Abstellraum zur Verfügung stehen, der 10 % der Wohnfläche, mindestens jedoch 4 m<sup>2</sup> und höchstens 15 m<sup>2</sup> umfassen muss (§ 70 Abs. 1 BPG). Wohnungsinterne Abstellräume (Reduits) werden an die notwendige Grösse angerechnet.

Bemerkungen

**Hinweis bezüglich behindertengerechtem Bauen**

Bitte beachten Sie die Vorschriften von § 62 Bau- und Planungsgesetz. Die vom Regierungsrat bezeichnete Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen: Pro Infirmis, Bachlettenstr. 12, 4054 Basel, Tel. 058 775 18 75

Bemerkungen

<b>Erdbebensicherheit</b>	Bitte um nachfolgende Angaben zur Erdbebensicherheit.
Neubauten	Bei Neubauten sind die Bestimmungen der Tragwerksnormen SIA 260 bis SIA 267 einzuhalten.
Umbauten / Sanierungen	Die Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben erfolgt nach SIA-Norm 269/8. Bei Umbauten (z.B. Anbau, Aufbau oder Aufstockung, Eingriff in die Tragstruktur) sind <b>ausser bei Bagatellfällen</b> erforderliche Ertüchtigungsmassnahmen gemäss SIA-Norm 269/8 umzusetzen.
Ingenieurbericht	Der Nachweis der Erdbebensicherheit gemäss Ingenieurbericht nach SIA-Norm 269/8 <b>ist ausser bei Bagatellfällen</b> beizulegen. <input type="checkbox"/> Ein Ingenieurbericht liegt bei. Bitte um nachfolgende Angabe über Ertüchtigungsmassnahmen: <input type="checkbox"/> gemäss Ingenieurbericht sind Ertüchtigungsmassnahmen umzusetzen <input type="checkbox"/> gemäss Ingenieurbericht sind keine Ertüchtigungsmassnahmen umzusetzen
Bagatellfälle	<input type="checkbox"/> Ein Ingenieurbericht ist nicht notwendig, da es sich um einen der nachfolgenden Bagatellfälle handelt (bitte ankreuzen): <input type="checkbox"/> <b>die baulichen Eingriffe machen nicht mehr als 10% des Gebäudeversicherungswertes aus *</b> <input type="checkbox"/> <b>die Gesamtanierungskosten übersteigen nicht 1 Mio. Franken</b> <input type="checkbox"/> <b>Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken</b> <input type="checkbox"/> <b>Umbauten von Einfamilienhäusern</b>
Hinweis zu Bagatellfällen	Bei Bagatellfällen ist dafür zu sorgen, dass durch die baulichen Eingriffe die Erdbebensicherheit nicht verringert wird resp. mit baulichen Massnahmen auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann.
Gebäudeversicherungs-police	Ist der oben mit * gekennzeichnete Bagatellfall zutreffend, ist eine Kopie der Gebäudeversicherungs-police beizulegen. <input type="checkbox"/> Kopie Gebäudeversicherungspolice beigelegt <input type="checkbox"/> Kopie Gebäudeversicherungspolice nicht notwendig
Störfallverordnung	<input type="checkbox"/> <b>Die Neu- oder Umbauten unterstehen der Störfallverordnung</b> Bei Neubauten und Umbauten, die der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, müssen Abweichungen von der Bauwerksklasse (BWK) III begründet werden. Ein Nachweis der Gebrauchstauglichkeit ist bei diesen Gebäuden nicht gefordert. Die Bestimmungen der Tragwerksnorm SIA 261 betreffend sekundärer Bauteile, Installationen und Einrichtungen, von denen eine Gefährdung für Personen und der Umwelt ausgeht, sind einzuhalten.
Bemerkungen	
<b>Parkplätze für Personenwagen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Formular «Parkplatznachweis» <a href="#">Link zum Formular</a></b> a) Notwendig, wenn die Anzahl der Parkplätze (im freien wie auch in Einstellhallen) auf der Parzelle verändert wird, d.h. wenn Parkplätze neu erstellt oder aufgehoben werden. b) Notwendig, wenn eingreifende bauliche und nutzungsmässige Veränderungen vorgesehen sind – sofern Parkplätze auf der Parzelle vorhanden sind.
Hinweise	Ab einer Verkehrserzeugung von 250 Fahrten pro Tag ist mittels Verkehrsgutachten darzulegen, dass die betroffene Parzelle für die projektierte Parkierungsanlage hinreichend erschlossen ist, vergl. § 3 Abs. 3 Parkplatzverordnung (PPV). Bei Parkhäusern und Parkplätzen für mehr als 500 Motorwagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig (gem. Verordnung zur UVP). Allfällige, sich in der Nähe befindende bestehende Anlagen sind unter Umständen mit zu berücksichtigen.

Bemerkungen

**Veloparkplätze**

**Formular «Veloparkplatzzahl / Veloparkplatznachweis»** <sup>[1]</sup> [Link zum Formular](#)

Notwendig bei Neubauten, sowie bei allen wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen.

Nicht notwendig bei geringfügigen baulichen Massnahmen, kleineren Sanierungs- oder reinen Erhaltungsmassnahmen.

[1] oder Beilage eines separaten Nachweises entsprechend diesem Formular

Bemerkungen

**Brandschutz**

Bitte um nachfolgende Angaben zum Brandschutz

Angabe Qualitätssicherungsstufe

Angabe der Qualitätssicherungsstufe gemäss VKF, welcher das Vorhaben untersteht:

Angaben bezüglich Tragwerk

Sind neue tragende Bauteile vorhanden?

Nein

Ja:  Sämtliche tragenden Bauteile (ausgenommen Dachkonstruktion in Holzbauweise) sind nicht brennbar.

Es sind brennbare tragende Bauteile vorhanden (ausgenommen Dachkonstruktion in Holzbauweise): Beschrieb dieser Bauteile im Textfeld am Ende dieses Anhangs notwendig.

Angaben bezüglich äusserster Schicht (Aussenwände)

Wird die äusserste Schicht von Aussenwänden verändert oder neu erstellt?

Nein

Ja:  Die äusserste Schicht sämtlicher Aussenwände ist nicht brennbar.

Es sind Aussenwände mit brennbarer äusserster Schicht vorhanden Beschrieb dieser Bauteile im Textfeld am Ende dieses Anhangs und Bezeichnung in den Plänen notwendig.

Feuerungsanlagen

Es ist/wird eine Feuerungsanlage (Oel/Gas/Holz u.ä.) eingebaut:

Nennwärmeleistung der Anlage?

weniger als 70 kW  
 70 kW oder mehr

Bemerkungen

**Brandschutzpläne / Brandschutzkonzept**

**Brandschutzpläne / Brandschutzkonzept**

Notwendig bei

a) Wohnbauten, mit Ausnahme von (Reihen-)Einfamilienhäusern

b) Bei allen industriellen oder gewerblichen Nutzungen

c) Bei Autoeinstellhallen

Inhalt

Mit Angabe der Nutzungen, Brandabschnitte, Personenbelegungen, Fluchtwege ins Freie an einen sicheren Ort, Löscheinrichtungen, sowie Möglichkeiten für Rauch- und Wärmeabzug

Hinweis

Bei grösseren Vorhaben ist die Notwendigkeit eines Brandschutzkonzepts mit der Feuerpolizei abzuklären.

Bemerkungen

**Lebensmittel-sicherheit**

Um die Einhaltung des Lebensmittelgesetzes prüfen zu können, sind für alle Betriebe, welche mit Lebensmitteln umgehen, folgende weitere Angaben und Unterlagen notwendig:

**Angaben in Grundrissplänen:** In Grundrissplänen sind rückwärtige, lebensmittelrechtlich relevante Räume wie Kühleinrichtungen (Kühlräume), Lagerräume, Personaltoiletten, Personalgarderoben, Warenanlieferung, Abfallentsorgung, Reinigungsmittel-/Chemikalienlager soweit vorhanden einzuzeichnen und zu beschriften.

**Detailpläne Massstab 1:50, besser 1:20:** In Detailplänen sind mit Legende der Installationen (Apparateliste) die Inneneinrichtungen der Produktionsräume und -stätten darzustellen (Küche, Vorbereitung inkl. Buffet, Theke, Bar, etc.)

→ Fortsetzung siehe nächste Seite

**Betriebskonzept:** Aus dem Betriebskonzept müssen folgende Angaben ersichtlich sein: Tätigkeit (Produktion, Lagerung, Handel etc.), Art der Produkte (evtl. Sortimentsliste), Produktionsabläufe (was wird vor Ort produziert resp. zugekauft etc.), Produktionsvolumen (Anzahl Essen pro Tag etc.).

Hinweis Leitfaden

Bitte beachten Sie die Hinweise im Leitfaden «Betriebseinrichtungen/Bauleitfaden»

[Link zur Website mit dem Leitfaden](#)

Hinweis Abluftaustritt

Der Ort des Abluftaustritts von Lüftungen ist in den einzureichenden Unterlagen zu dokumentieren.

Die Anforderungen der BAFU-Richtlinie «Mindesthöhe von Kaminen über Dach» sind einzuhalten.

Bemerkungen

**Zivilschutz**

Ist im vom Vorhaben betroffenen Gebäude ein Schutzraum vorhanden?

Nein

Ja:

Der Schutzraum ist von baulichen Änderungen oder Leitungsdurchführungen betroffen

Der Schutzraum ist von baulichen Änderungen oder Leitungsdurchführungen nicht betroffen.

Hinweis

An einem bestehenden Schutzraum dürfen keine baulichen Änderungen (Bohrungen, Durchbrüche etc.) an der Schutzraumhülle vorgenommen werden. Sämtliche, den Schutzraum betreffende Massnahmen müssen vorgängig mit der Rettung/Militär und Zivilschutz/Bauten abgesprochen und bewilligt werden. Unbewilligte bauliche Massnahmen am Schutzraum müssen rückgängig gemacht werden (Kosten zu Lasten Verursacher).

Formular

**Formular «Bauliche Zivilschutzmassnahmen»** [Link zum Formular](#)

Notwendig bei Neubauten im Wohnbereich, d.h. bei Wohnbauten, Heimen und Spitälern (Grundsätzlich sind alle Neubauten in diesen Bereichen schutzraumbaupflichtig).

Ebenfalls notwendig bei zusätzlichen Wohnungen (z.B. Ausbau Dachgeschoss) oder zusätzlichen Zimmern in Heimen und Spitälern.

Bemerkungen

**Baumschutz**

**Baumbestandesplan**

Notwendig bei Bauvorhaben auf Parzellen mit geschützten Bäumen (§ 3 resp. § 4 BSchG) sowie bei Bauvorhaben, die an Parzellen mit geschützten Bäumen oder Bäume auf Allmend angrenzen

Planbereich	Planbereich: Bauparzelle sowie nötigenfalls unmittelbar angrenzende Flächen von Nachbarparzellen oder Allmend (siehe auch oben)
Inhalt	Gemäss Merkblatt «Baumbestandespläne» <a href="#">Link zur Website mit dem Merkblatt</a>
Hinweise zum Baumschutz	Bäume sind geschützt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– In der Stadt Basel: In Baumschutzgebieten ab einem Umfang von 50 cm (§ 3 BSchG), ausserhalb der Baumschutzgebiete ab einem Umfang von 90 cm (§ 4 BSchG)</li> <li>– in den Gemeinden Riehen und Bettingen: In Baumschutzgebieten ab einem Umfang von 50 cm (§ 3 BSchG), ausserhalb Baumschutzgebieten sind Bäume nicht geschützt</li> <li>– Überall: Wenn sie unabhängig vom Durchmesser aufgrund anderer Bestimmungen unter Baumschutz stehen (z.B. als Ersatzpflanzung)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> <b>Beurteilung Baumzustand und Baumschutzkonzept</b></p> <p>Zusätzlich notwendig, wenn sich geschützte Bäume im Bereich des Bauvorhabens befinden (Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleninstallationen, Zufahrten, etc.)</p>
Hinweise	Das Baumschutzkonzept muss durch eine geeignete Fachperson vorgenommen resp. erstellt werden. Darin sind die Bauverträglichkeit der betroffenen Bäume, die diversen erforderlichen Schutzmassnahmen, die Festlegung der Abgrabungskanten, Angaben zu den Baustelleninstallationen etc. zu definieren.
Bemerkungen	
<b>Baumfällungen</b>	<input type="checkbox"/> <b>Formular «Fällgesuch»</b> <a href="#">Link zum Formular</a> <p>Notwendig, wenn geschützte Bäume gefällt werden sollen. Es ist auch ein Baumbestandesplan beizulegen (siehe obiger Abschnitt «Baumschutz»).</p> <p>Bitte verwenden Sie das obgenannte Formular des Bau- und Gastgewerbeinspektorats und nicht das Formular «Fällgesuch» der Stadtgärtnerei.</p>
Bemerkungen	
<b>Umgebungsgestaltung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Umgebungsplan</b> <p>Notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Neubauten, für welche ein Grünflächenanteil vorgeschrieben ist (§ 52 BPG)</li> <li>b) Bauten und Anlagen in bisher begrüntem Bereich</li> <li>c) Neu- oder Umgestaltungen von Vorgärten in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben</li> <li>d) Aushub und Terrainveränderungen über 100 m<sup>2</sup> und/oder 1 m Höhe</li> <li>e) Veränderungen im Bereich geschützter Bäume</li> <li>f) Veränderungen im Bereich von wertvoller Natursubstanz (z.B. kantonales Inventar der schützenswerten Naturobjekte) -&gt; in diesem Fall wird eine Vorbesprechung mit der Stadtgärtnerei empfohlen</li> <li>g) bei grösseren Grünflächen</li> </ul> <p>Gemäss Merkblatt «Umgebungsplan» <a href="#">Link zur Website mit dem Merkblatt</a></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Grünflächennachweis</b></p> <p>In den oben aufgeführten Fällen a) und b) ist ein Nachweis über die Einhaltung der minimal zu errichtenden Grünfläche erforderlich (§ 52 BPG).</p>
Bemerkungen	

**Flachdachbegrünungen**

**Plan Dachbegrünung**

Notwendig bei neuen Flachdächern oder wenn bestehende Flachdächer zu begrünen sind.

Inhalt

Grundrissplan mit Angaben über Aufbau, Schichtstärke, Art des Substrats und der Begrünung.  
[Link zur Website Gebäudebegrünung](#)

Bemerkungen

**Energetische Massnahmen**

**Formular «EN-BS Energienachweis/Gesuch NEM»** sowie je nach Vorhaben alle notwendigen ergänzenden Formulare: [Link zur Website mit den Formularen](#)  
Für technische Anlagen ist auch [Anhang D](#) einzureichen.

Notwendig bei

- a) Beheizten und/oder gekühlten Neu-, An- und Umbauten
- b) Neuen Bauteilen in der Gebäudehülle (Ersatz von Bauteilen)
- c) Bestehenden Bauteilen mit neuer Dämmung
- d) Kühlzellen
- e) Neueinbau oder Ersatz von technischen Anlagen wie Heizungen, Lüftungen, Klima- und/oder Kälteanlagen sowie spezielle Bauten und Anlagen.

Hinweis

Bitte die Unterlagen (Formulare und sämtliche weiteren Unterlagen) nicht in die Baubeglehen-Dossiers integrieren, sondern **3-fach separat beilegen**.

Bemerkungen

**Energieträger**

Bitte um nachstehende Angaben, wenn eine Heizung neu erstellt oder verändert wird, wenn bei Umbauten der Heizraum im vom Umbau betroffenen Bereich liegt, oder wenn es sich um eine Gesamtanierung eines Gebäudes handelt.

Energieträger

bisher	neu		bisher	neu	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Öl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wärmepumpe [1]
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Elektroheizung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feste Brennstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Blockheizkraftwerk
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fernwärme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Andere: <input style="width: 100px;" type="text"/>

[1] Bitte um Beachtung des Anhangs D betreffend den für alle Wärmepumpen notwendigen energietechnischen Nachweisen. Ist eine Wärmepumpe mit Erdsonde vorgesehen, ist auch der Abschnitt «Bohrungen» auf Seite 9 zu beachten.

Bemerkungen

**Tankanlagen**

**«Formular zum Baubeglehen für bewilligungspflichtige Tankanlagen»**  
[Link zur Website mit dem Formular](#)

Notwendig wenn Tankanlagen oder Gebindeanlagen neu erstellt oder verändert werden. Die Aufhebung von Tankanlagen muss dem Amt für Umwelt und Energie nach der Stilllegung mit einem Stilllegungsrapport der Fachfirma gemeldet werden.

Bemerkungen

**Kanalisation**  **Kanalisationsbegehren [Link zur Website mit dem Formular für Kanalisationsbegehren](#)**  
 Ein Kanalisationsbegehren (inkl. Dichtheitsnachweis und ggf. Sanierungsprojekt) ist notwendig bei Vorhaben gemäss nachstehender Auflistung.

**Auflistung** Umbau von Entwässerungsanlagen oder Neubau von Sanitäranlagen, falls die Grundleitungen vor 1970 erstellt wurden (massgebend ist Bewilligungsdatum) und seither keine Sanierung an diesen Leitungen erfolgt ist.  
 Umbau UG oder EG mit Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder bei Falleitungsersatz, Veränderungen an den Grundleitungen. Neubau. Installation / Umbau / Umnutzung von Anlagen, Einrichtungen, Apparaten für industrielle oder gewerbliche Zwecke. Installation / Umbau Abwasservorbehandlungsanlagen (inkl. Abwasserinaktivierung). Installation / Umbau von medizinischen Einrichtungen (Arzt, Zahnarzt, Spitäler, Laboratorien etc.). Umschlag oder Lagerung von Chemikalien, Dünge- oder Reinigungsmittel. Einbau kondensierende Heizungsanlage > 200 kW. Bau eines Schwimmbades. Bauten mit Regenwasserversickerung, sofern die zu entwässernde Fläche > 50m<sup>2</sup> beträgt. Bauten und Baugrubensicherungen die das Grundwasser tangieren. Bauten mit Drainageleitungen. Einleitung von Niederschlagswasser, Kühlwasser, etc. in Gewässer/Sauberwasserleitung. [Link zur Website mit der Checkliste Einleitung von Abwasser in Gewässer \(Checkliste Direkteinleitungen\)](#)

**Vorbesprechungen** Bitte beachten Sie im Formular für Kanalisationsbegehren auch die Hinweise bezüglich allfällig notwendigen Vorbesprechungen mit dem Tiefbauamt (bei Vorhaben in Basel und Bettingen) resp. der Gemeinde Riehen (bei Vorhaben in Riehen) sowie dem Amt für Umwelt und Energie.

**Kanalisationsbegehren separat beilegen!** Das Kanalisationsbegehren (d.h. das Formular und sämtliche notwendigen Unterlagen und Pläne) ist als separates Bündel den Baubegehren-Unterlagen beizulegen und darf nicht in die Baubegehren-Dossiers integriert werden.

**Bemerkungen**

**Abwässer aus Industrie und Gewerbe**  **Formular «1.5 Industrielle und gewerbliche Abwässer» [Link zum Formular](#)**  
 Notwendig wenn:  
 a) Industrielle oder gewerbliche Abwässer anfallen, vorbehandelt und/oder abgeleitet werden (auch Abwässer von Restaurationsbetrieben und Zahnarztpraxen)  
 b) Chemikalien, Mineralöle, Reinigungsmittel und dergleichen zwischengelagert und/oder verwendet werden

**Hinweise** Bei Umbauten ist das Formular nur notwendig, wenn sich durch das Vorhaben Änderungen an den oben aufgelisteten Sachverhalten ergeben.  
 Ist ein Kanalisationsbegehren notwendig, ist dieses Formular dort beizulegen.

**Bemerkungen**



<b>Abbruch / Aushub / Abfall</b>	<input type="checkbox"/> <b>Formular «Abbruch – Aushub – Abfall»</b> <a href="#">Link zum Formular</a> Notwendig wenn Gebäude, Gebäudeteile oder einzelne Bauteile (auch bei Innenumbauten) abgebrochen werden, sowie bei Bodeneingriffen.
Bericht Schadstoffuntersuchung	Gemäss den generellen Vorschriften zu Ziff. 2.3 und 2.4 des Formulars «Abbruch – Aushub – Abfall» ist bei Gebäuden, bei denen schadstoffhaltige Bauabfälle zu erwarten sind (Baujahr vor 1990 oder mehr als 100m <sup>3</sup> Baufälle in der Stadt Basel, resp. mehr als 200m <sup>3</sup> Bauabfälle in den Gemeinden Riehen und Bettingen), eine Schadstoffuntersuchung notwendig.
Fassadenreinigung	Erfolgt im Zuge der Bauarbeiten eine Fassadenreinigung? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: Bitte um Angabe der Fassadenfläche: <input style="width: 100px;" type="text"/> m <sup>2</sup>
Asbest	Erfolgt im Zuge der Bauarbeiten die Entfernung von Bauteilen aus Asbest? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: Bitte wenden Sie sich vorgängig an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat betreffend Arbeitnehmerschutz sowie an das Amt für Umwelt und Energie, Abt. Abfall betreffend Bauabfällen.
Bemerkungen	
<b>Grundwassernutzung</b>	<input type="checkbox"/> <b>«Beiblatt Grundwassernutzung zum Baugesuch»</b> <a href="#">Link zum Formular</a> Notwendig bei Grundwassernutzung
<b>Bohrungen</b>	<input type="checkbox"/> <b>«Gesuchsformular für Bohrungen ins Grundwasser»</b> <a href="#">Link zum Formular</a> Notwendig bei Erdwärmernutzung, Grundwassernutzung, Grundwasserabsenkung und Grundwassersanierung. (Gesuche für Bohrungen zur Erkundung von Baugrund, Altlasten und Grundwasser sowie zur Grundwasserüberwachung können direkt beim Amt für Umwelt und Energie eingereicht werden.) <input type="checkbox"/> <b>«Beiblatt Erdwärmernutzung zum Bohrgesuch»</b> <a href="#">Link zum Formular</a> Notwendig bei Erdwärmernutzung
Bemerkungen	
<b>Technische Eingriffe im Gewässerraum</b>	<input type="checkbox"/> <b>Technischer Bericht und Ausführungspläne</b> Notwendig, wenn Eingriffe an Gewässern und Innerhalb des Gewässerraums geplant sind <a href="#">Link zur Gewässerraum-Karte</a> , insbesondere bei: a) Bauten und Anlagen (inkl. Abbruch, temporäre Anlagen, Gerüste, Werkleitungen etc.) b) Grössere Pflegeeingriffe (z.B. Entkrautung und Entschlammung, Entfernen der Ufervegetation, Bachbettreinigungen) c) Sanierung von Ufer- und Sohlsicherungen d) Geländeänderungen e) Spülungen und Entleerungen von Kanälen f) Ein- und Ausdölungen, Schaffung künstlicher Gewässer und Revitalisierung g) Entnahme und Verklappung von Material
Inhalt	Gemäss Checkliste «Technische Eingriffe im Gewässer(raum)» <a href="#">Link zur Checkliste</a>
Hinweise	Hinweise zu Gefährdungen sind auf der Naturgefahrenkarte und im Flyer Naturgefahren zu finden. <a href="#">Link zur Naturgefahren-Karte</a> <a href="#">Link zum Flyer Naturgefahren</a> Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Innerhalb dicht überbauten Gebiets können weitere Anlagen bewilligt werden (Art. 41c Abs. 1 Bst. a-d GSchV). Für diese ist ein Gesuch um Ausnahmegewilligung einzureichen.

Bemerkungen

**Lärmschutz**

**Lärmgutachten für lärmempfindliche Räume** (gemäss Art. 31 LSV, SIA-Norm 181)

Notwendig wenn:

- a) Bei neuen Wohnungen die Immissionsgrenzwerte bezüglich Lärm durch Strassenverkehr an der Fassade des Gebäudes überschritten werden (tags und/oder nachts). (Aussenlärmnachweis nach Art. 31 LSV)
- b) Mehr als 50 neue (Kurzzeit-) resp. mehr als 100 (Langzeit-) Parkplätze/Autoeinstellplätze erstellt werden. (Nachweis nach SN 640578 Lärmimmissionen von Parkieranlagen)
- c) Technische oder maschinelle Anlagen Schall bis zu lärmempfindlichen Räumen (im eigenen und in anderen Gebäuden) emittieren. (Nachweis nach SIA 181 und Anhang 6 LSV)
- d) Lärmempfindliche Räume (im eigenen und in anderen Gebäuden) durch Lärm von irgendwelchen Tätigkeiten beeinträchtigt werden. (Nachweis nach SIA 181)

Hinweise

Lärm von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen: siehe auch [Anhang D](#)  
 Lärm von Gastgewerbebetrieben: siehe [Anhang B](#)

Bemerkungen

**Radon bei Neu- und Umbauten**

Gemäss Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) ist die Gebäudeeigentümerschaft oder bei Neubauten die Bauherrschaft dafür besorgt, dass dem Stand der Technik entsprechende präventive Massnahmen getroffen werden, um eine Radonkonzentration zu erreichen, die unter dem Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> in Räumen mit Personenaufenthalt liegt.  
 Mehr über Radon: [Link Bundesamt für Gesundheit](#)

**Konsultationsbereiche Störfallvorsorge**

Sollte sich Ihr Bauprojekt in einem Konsultationsbereich Störfallvorsorge befinden, können Sie sich über mögliche Schutzmassnahmen von der zuständigen Vollzugsbehörde, der Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB) des Kantonalen Laboratoriums beraten lassen.  
 Mehr über den Konsultationsbereich Störfallvorsorge: [Link Kantonales Laboratorium](#)

**Luftreinhaltung auf Baustelle**

Die nachfolgenden beiden Angaben sind für Bauvorhaben mit grossen Aushub-, Abbruch- und Neubauvolumen sowie mit grossen Baustellenflächen notwendig (grobe Berechnung ausreichend).

Wie gross ist die Fläche der Baustelle? (Bauarealfläche inkl. Installation, Zufahrten etc.)

m<sup>2</sup>

Wie gross ist die Kubatur des Bauvorhabens? (Summe aller Bauvolumen aus Abbruchvolumen plus Aushubvolumen plus Hochbauvolumen)

m<sup>3</sup>

Gemäss Baurichtlinie Luft des BAFU bezüglich Massnahmen zur Luftreinhaltung auf Baustellen gilt Massnahmenstufe B bei Flächen grösser 4'000 m<sup>2</sup> oder Kubaturen grösser 10'000 m<sup>3</sup>, sonst Massnahmenstufe A.

Bemerkungen

**Ausnahmen**

**Gesuch um Ausnahmegewilligung**

Notwendig, wenn von einer gesetzlichen Bestimmung oder einer anerkannten Norm abgewichen werden soll.

Inhalt

Bitte im Textfeld am Ende dieses Anhangs beschreiben, warum von welcher Vorschrift (d.h. welcher Paragraph/Artikel aus welchem Gesetz/Norm) abgewichen werden soll, resp. diese Vorschrift nicht eingehalten werden kann.

Hinweis Als Argumentations- und Formhilfe zur Bezeichnung eines öffentlichen Interesses kann das Formular «Öffentliches Interesse (Zwischennutzungen)» verwendet werden. [Link zum Formular](#)

Bemerkungen

Textfeld für:

**Beschrieb des Vorhaben gemäss Hinweisen auf Seite 1**

**Weiter notwendige Angaben zum Vorhaben**  
(gemäss weiteren Hinweisen im Formular)

**Weiteres Textfeld erforderlich?**

Sind weitere Textfelder erforderlich, kann diese Seite beliebig oft fotokopiert resp. das Formular um weitere Textfelder ergänzt werden. [Link zu einem weiteren Textfeld](#)

**Informationen zum weiteren Vorgehen**

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, bitten wir Sie dies auszudrucken. Senden Sie das vollständige Baubegehren an: Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Münsterplatz 11, Postfach, 4001 Basel.

[Formular drucken](#)

[Formular speichern](#)

[Formular löschen](#)